

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
6. Abschnitt: Richtlinien und Ausnahmegewilligungen
Art. 27 Ausnahmegewilligungen



Art. 27

Artikel 27

Ausnahmegewilligungen

- ¹ Die Behörde kann auf Antrag des Gesuchstellers im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn:
 - a. eine andere, ebenso wirksame Massnahme vorgesehen wird; oder
 - b. die Durchführung der Vorschrift zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde und die Ausnahme mit dem Schutz der Arbeitnehmer vereinbar ist.
- ² Bevor der Arbeitgeber den Antrag stellt, muss er allenfalls betroffenen Arbeitnehmern oder deren Vertretung im Betrieb Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern und der Behörde das Ergebnis dieser Anhörung mitteilen.
- ³ Vor der Bewilligung von Ausnahmen holt die kantonale Behörde die Stellungnahme des Bundesamtes ein. Dieses holt erforderlichenfalls die Stellungnahme der SUVA ein.

Absätze 1 und 2

Wie die ArGV 3 enthält auch die ArGV 4 eine Ermächtigung an die Vollzugsbehörden, im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zu bewilligen. Die Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen sind in beiden Verordnungen dieselben, weshalb hier im wesentlichen auf die Erläuterungen zu Artikel 39 ArGV 3 verwiesen werden kann.

In einigen Fällen der ArGV 4 ist die Möglichkeit, abweichende Regelungen zuzulassen oder zu bewilligen, direkt in der entsprechenden Vorschrift vorgesehen (s. Art. 5 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 3 ArGV 4). Es handelt sich dabei nicht um Ausnahmegewilligungen im eigentlichen Sinne. Vielmehr hat hier bereits der Ordnungsgeber die Möglichkeit und das Bedürfnis von Ausnahmen im konkreten Fall vorgesehen und die Voraussetzungen zur Erteilung solcher Ausnahmen in der entsprechenden Bestimmung formuliert (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 5 und 17 ArGV 4). Artikel 27 ist in diesen Fällen nicht anwendbar. Bei Artikel 4 ArGV 4 ist zwar auch die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen direkt in der Bestimmung selber

vorgesehen. Da diese Vorschrift aber die Voraussetzungen nicht enthält, unter denen die Bewilligung erteilt werden kann, ist hier eine formelle Ausnahmegewilligung i.S. von Artikel 27 notwendig. Der Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung kann in das Plangenehmigungsgesuch integriert werden.

Absatz 3

Die kantonalen Behörden haben im Plangenehmigungsverfahren den Bericht der SUVA einzuholen (Art. 7 Abs. 1 ArG). Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs ist die Mitwirkung des zuständigen Bundesamtes (SECO, eidg. Arbeitsinspektion) und - wenn die Ausnahmegewilligung die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten betrifft - der SUVA auch bei Ausnahmegewilligungen zur ArGV 4 vorgesehen.

Die Eröffnung der Ausnahmegewilligung erfolgt am zweckmässigsten gleichzeitig mit der Eröffnung der Plangenehmigung (als integrierter Bestandteil der Plangenehmigungsverfügung).